

# Sozialgericht Cottbus

Az.: S 42 KR 47/21



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus  
Az.: L21/0014/40

gegen

Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

- Beklagte -

hat die 42. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 8. Juni 2021 durch den Richter am Sozialgericht                      beschlossen:

**Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens der Klägerin sind von der Beklagten zu erstatten.**

## Gründe

Nach § 193 Abs. 1 S. 3 SGG entscheidet das Gericht über die Kostenerstattung auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren – wie hier – anders als durch ein Urteil oder einen Gerichtsbescheid beendet wird.

In der Sache ist bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Klagerücknahme, Anerkenntnis oder übereinstimmender Erledigungserklärung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitsandes nach billigem und sachgemäßem Ermessen zu entscheiden, wobei auf den Zeitpunkt der Erledigung abzustellen ist. Maßgebend für die Entscheidung sind insbesondere die Erfolgsaussichten der Klage zum Zeitpunkt der Erledigung. Weiter sind die Gründe für die Klageerhebung (Veranlassungsprinzip) und die Erledigung zu prüfen (vgl. Meyer-Ladewig/Leitherer, SGG, 10. Aufl., § 193, Rz. 13 ff m.w.N.).

Bei mittlerweile unstreitig erledigten Klagen erfolgt aus prozessökonomischen Gründen nur eine überschlägige rechtliche Prüfung des Streitstoffs (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.12.2007 - L 5 B 1/07).

Ausgehend von diesen Grundsätzen entspricht es sachgemäßem Ermessen, dass die Beklagte dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten hat. Die Beklagte hat nicht innerhalb der Frist des § 88 Abs. 2 SGG über den Widerspruch vom 12.10.2020 entschieden. Der Klägerbevollmächtigte hat auch keine Obliegenheit, die Beklagte an eine gesetzlich verankerte Frist zu erinnern.

Der Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Der Vorsitzende der 42. Kammer

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

Arndt, Justizbeschäftigte

